

47. 1. Kann ein Ehescheidungsurteil, nach dessen Erlassung beide Parteien auf das Recht der Berufung verzichtet haben, von einer Partei im Wege der Berufung mit der Begründung angefochten werden, daß sie während des ganzen Rechtsstreits und deshalb auch zur Zeit der Erteilung der Prozeßvollmacht prozeßunfähig gewesen sei?

2. Kann der gesetzliche Vertreter, wenn er in einen zunächst von der prozeßunfähigen Partei selbst geführten Rechtsstreit eintritt, von seiner Genehmigung der bisherigen Prozeßführung eine einzelne Prozeßhandlung ausnehmen?

3PD. §§ 56, 514, 579 Nr. 4.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1925 i. S. Ehem. Sch. (Pl. u. Widerbehl.) m. Ehefr. Sch. (Behl. u. Widerkl.). IV 495/24.

- I. Landgericht Kaiserslautern.
- II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Auf die im April 1922 erhobene Klage des Mannes und die Widerklage der Frau hatte das Landgericht die Ehe der Parteien aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Gleich nach der Verkündung dieses Urteils erklärten die Parteien durch ihre Prozeßbevollmächtigten zum Sitzungsprotokoll, daß sie auf Berufung verzichten. Gleichwohl legte die Beklagte Berufung ein; sie machte geltend, daß sie seit Anfang Februar 1922 geisteskrank und deshalb prozeßunfähig, ihr Berufungsverzicht daher unwirksam sei. Auf ihren Antrag wurde ihr vom Vormundschaftsgericht zu ihrer Vertretung in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ein Pfleger bestellt. Dieser trat als ihr gesetzlicher Vertreter in den Prozeß ein mit der Erklärung, daß er ihrer Prozeßführung, insbesondere der Erhebung der Widerklage und ihrem Widerruf des Verzichts auf die Berufung, also nicht ihrem Berufungsverzicht nachträglich zustimme. Nach Beweisaufnahme über den Geisteszustand der Beklagten änderte das Oberlandesgericht das erste Urteil, dem Berufungsantrag entsprechend, zugunsten der Beklagten ab.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung hängt in erster Linie von der Zulässigkeit der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil und diese wiederum von der Wirkung der Erklärung des Berufungsverzichts ab. Daß der in § 514 ZPO. behandelte Verzicht auf das Recht der Berufung auch gegenüber einem auf Ehescheidung lautenden Urteil zulässig ist und insbesondere von dem Prozeßbevollmächtigten jedes Ehegatten gegenüber dem Prozeßgericht oder gegenüber dem anderen Prozeßbevollmächtigten erklärt werden kann, steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (RGZ. Bd. 59 S. 346, Bd. 104 S. 133, Bd. 105 S. 351). Vorliegendenfalls haben noch in der Sitzung des Landgerichts, in der das Urteil verkündet worden ist, die beiden Prozeß-

bevollmächtigten gemeinschaftlich auf Berufung verzichtet. Sie haben damit die Verzichtserklärung sowohl gegenüber dem Gericht als auch jeder dem anderen gegenüber abgegeben. Der beiderseitige Verzicht hat für jede der beiden Parteien den Verlust des Rechts der Berufung und damit die Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels zur Folge gehabt, so daß das Urteil noch vor Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig geworden ist (RG. Warn. 1923/24 Nr. 132). Die Rechtskraft des Urteils kann weder durch einen Widerruf des Berufungsverzichts in Frage gestellt werden (RG. ebenda), noch kann in dem durch das rechtskräftige Urteil formell abgeschlossenen Verfahren die Unwirksamkeit des Verzichts mit der Begründung versucht werden, daß die Beklagte während des ganzen Prozesses und deshalb auch zur Zeit der Erteilung der Prozeßvollmacht an ihren Rechtsanwalt prozeßunfähig gewesen sei. Diese Behauptung, die darauf hinauskommt, daß die Beklagte im Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen sei, kann vielmehr nur noch zur Grundlage für eine Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Nr. 4 ZPO. genommen werden. Die eingelegte Berufung ist unzulässig. Der Fall liegt in dieser Beziehung ebenso, wie wenn die Rechtskraft des Urteils durch den beiderseitigen Berufungsverzicht, sondern mit Ablauf der Berufungsfrist eingetreten wäre und eine Partei die Zulässigkeit einer nachträglich eingelegten Berufung damit begründen wollte, daß die Zustellung des Urteils an ihren Prozeßbevollmächtigten die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt habe, weil die Prozeßvollmacht infolge ihrer Prozeßunfähigkeit unwirksam gewesen sei. Die Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens ist vom Reichsgericht bereits dargestellt (Warn. 1917 Nr. 258).

Der Verweisung der Beklagten auf die Nichtigkeitsklage als denjenigen Rechtsbehelf, mit welchem sie den Mangel gehöriger Vertretung geltend machen könne, steht die von ihrem Pfleger abgegebene Genehmigungserklärung nicht entgegen. Denn da der Pfleger von seiner Genehmigung der Prozeßführung der Beklagten den Berufungsverzicht ausgenommen hat, liegt überhaupt keine wirksame Genehmigung vor. Die Prozeßführung ist ein einheitliches Ganzes. Der Mangel, den sie infolge der Prozeßunfähigkeit einer Partei hat, wird durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters mit rückwirkender Kraft geheilt (vgl. § 56 Abs. 2, § 551 Nr. 5,

§ 579 Nr. 4 ZPO.; Warn. 1915 Nr. 305); es wird dann so angesehen, als sei der Prozeßunfähige prozeßfähig gewesen. Daraus folgt, daß die Genehmigung nicht auf einen Teil der Prozeßhandlungen beschränkt werden kann. Wenn der gesetzliche Vertreter in den von dem Prozeßunfähigen geführten Rechtsstreit eintritt, hat er nur die Wahl, entweder die bisherige Prozeßführung zu genehmigen oder die Folgen der Prozeßunfähigkeit geltend zu machen. Schließt er eine einzelne Prozeßhandlung, etwa ein von dem Prozeßunfähigen abgelegtes Geständnis oder, wie hier, einen Rechtsmittelverzicht von der Genehmigung aus, so ist die eingeschränkte Genehmigung völlig unwirksam (vgl. Sellwig, Lehrb. des Zivilprozeßrechts Bd. 2 S. 340; auch Stein, ZPO. § 56 Bem. I Abs. 3 sowie Förster-Rann, ZPO. § 56 Bem. 1a aa).